

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Amtsgericht Kassel

Kassel, am 13.10.2017

per Telefax an 0561 / 912 - 2030

In Sachen 280 Ds – 2660 Js 5822/17 gegen mich selbst

habe ich in der mündlichen Verhandlung am 02.10.2017 die Richterin Heer gemäß § 24 Absatz 1 StPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Da ich aus sachlichen und rechtlichen Gründen offensichtlich der einzige Interessierte an dem Verfahren bin begründe ich diesen Antrag mit der Absicht einer Beschleunigung bevor mir das Gericht hierfür eine Frist setzt.

Begründung meines Ablehnungsantrages

Zunächst einmal erschien die Richterin Heer zur Verhandlung völlig unvorbereitet. Diese kannte die Akte nicht einmal in den Grundzügen, wusste also auch nicht, dass der Strafantrag des angeblichen „Opfers“ Dr. jur. Hans Dieter Weber vom 20.07.2017 unmittelbar mit dem Antrag begann, das Ermittlungsverfahren der StA Dortmund 060 Js 222/16 gegen ihn einzustellen.

Für sich allein genommen ist das noch kein Ablehnungsgrund. Verbunden mit dem nachfolgenden Geschehnissen allerdings doch: In der Verhandlung am 02.10.2017 stellte ich der Richterin Heer meinen Standpunkt dar, dass ich, begründet durch die zuvor übersendete öffentliche Stellungnahme der Anwaltskammer München zu §§43a, 14 BORA, zu Recht davon ausgehe, dass dem Anwalt, der im Prozess offensiv und mit dem Ziel lügt, das Ansehen des Gegners oder von Zeugen grundlos herabzuwürdigen, sehr wohl die Zulassung entzogen werden kann. Das genügt im Zusammenhang mit dem Beweis eben solcher Lügen dafür, die Rechtmäßigkeit der Äußerung, dem Herrn Dr. Weber drohe der Entzug der Zulassung, nachzuweisen.

Nach diesem Vortrag gab die Richterin den Hinweis, dass eine Verurteilung wegen Verleumdung (§187 StGB) wohl nicht in Frage käme, weil mir nicht nachzuweisen sei, dass ich wissentlich falsch behaupten würde, eine Verurteilung wegen übler Nachrede (§186 StGB) allerdings noch in Betracht käme, wenn mein Vorbringen nicht erweislich wahr sei. Es geht hier aber ganz offensichtlich um eine Meinungsäußerung und ein Werturteil über das Handeln des Herrn Weber. Die unvorbereitete Richterin Heer stellte sich also der von mir im Vorverfahren schriftlich vorgestellten Rechtsprechung des BHG und des BVerfassG entgegen.

Die Richterin stellte hier mehrfach und eindringlich darauf ab, ob tatsächlich ein Ermittlungsverfahren der StA eingeleitet wurde. Nachdem ich vorstellte, dass sich das bereits aus dem Strafantrag des Herrn Weber ergibt, der sogar selbst auf der ersten Seite das Aktenzeichen des Verfahrens nennt und weiter darlegte, dass ich ursprünglich Strafanzeige bei der StA Düsseldorf wegen Verleumdung gestellt habe, dass weiter dieses Verfahrens unter – von Amts wegen erfolgter -

Abänderung des Tatvorwurfs von „Verleumdung“ (§187 StGB) in „falsche uneidliche Aussage“ (§153 StGB) an die StA Dortmund abgab, dass weiter die StA Dortmund die Bearbeitung zunächst unter der offensichtlich falschen Annahme zurück wies, dass der Herr Weber „nur Wissen seiner Mandantin“ weitergeben würde und nach meiner Beschwerde bei der zuständigen GStA Hamm, dass die gegenständliche Aussage des Herrn Weber im Verfahren vor dem OLG München, ich hätte ihn „beleidigt und bedroht“ einzig auf Wissen des Herrn Weber selbst beruhen könne, wieder aufgenommen wurde zweifelte diese noch immer daran – obwohl sich die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Herrn Weber geführt wurde aus dem Strafantrag des Herrn Weber selbst ergibt, denn der Strafantrag in der hiesigen Sache 280 Ds – 2660 Js 5822/17 ist Teil der Stellungnahme des Herrn Weber im Ermittlungsverfahren 060 Js 222/16 der StA Dortmund, verbunden mit dem Antrag, dieses Ermittlungsverfahren einzustellen.

Nachfolgend stellte ich Beweisanträge.

So stellte ich den nach §273 Abs. 3 StPO zulässigen Antrag, die Vernehmung des Dr. Hans Dieter Weber – der als Jurist ein geübter Lügner ist – wortwörtlich zu protokollieren. Weiter stellte ich den Antrag, den Kölner Psychologe Dr. Frieder Nau zum Zustandekommen seines „Gutachtens“ vernehmen, welches ganz offensichtlich ein „Gefälligkeitsgutachten“ ist, denn es weist im Tatsachenteil bereits Unrichtigkeiten auf die derart grob sind, dass diese nur willentlich Eingang in das Gutachten gefunden haben können. Dieses habe ich – wie zuvor auch schriftlich – u.a. damit begründet, dass der Gutachter Dr. Nau meine Webseite beschreibt, hierbei auf „zahlreiche Superlative“ verweist, die sich auf dieser befänden. Tatsächlich findet sich kein einziges. Ein solches „Gutachten“ steht aber einer Zeugenaussage gleich und aus dem Gutachten ergibt sich auch, dass Dr. Nau sehr genau wusste, dass dieses einem Gericht vorgelegt würde. Das Gutachten baut auf objektiv falschen Tatsachenbehauptungen auf, denn diese stehen ganz klar und objektiv im Widerspruch zu den Anlagen des Dr. Nau selbst! Ich begründete also meinen Antrag, den Dr. Nau als Zeuge zu laden und zu vernehmen, damit, dass die Vernehmung ergibt, dass er durch den Strafantragsteller Weber angestiftet wurde. Die Anstiftung eines Zeugen zu der Straftat der „falschen uneidliche Aussage“ gemäß §153 StGB, ist aber geradezu der „Generalgrund“, einem Anwalt die Zulassung zu entziehen.

Ich habe ferner vorgestellt, dass das „Gutachten“ des Dr. Nau von Dr. Weber sogar nochmals dem OLG Düsseldorf in einem späteren Verfahren vorgelegt wurde, nachdem dem Dr. Weber durch das früheres Urteil des OLG Düsseldorf, welches auf immerhin 1,5 Seiten Stellung dazu nimmt warum es von meiner Prozessfähigkeit ausgeht, wusste, dass es nichts hergibt. Spätestens hier hat Dr. Weber das Gericht belogen, was es eben auch wahrscheinlich macht, dass er den Dr. Nau zur Begehung der Straftat anstiftete. Das habe ich zur Begründung meines Antrages vorgetragen.

Obwohl das Gericht gemäß §244 Absatz 2 StPO zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die für die Entscheidung von Bedeutung sind und obwohl der Antrag, den Dr. Frieder Nau zu vernehmen, Aufklärung darüber verschaffen kann ob dem Dr. Weber eine Straftat nachzuweisen ist, welche laut Gesetz zum Entzug der Zulassung führen soll(sic!) lehnte die Richterin Heer diesen Beweisantrag zu meinem Nachteil mit der Begründung ab, dass die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung „ohne Bedeutung“ sei. Dem ist aber höchst offensichtlich nicht so.

Ebenso lehnte die Richterin Heer zwar zulässig aber hier zu meinem Nachteil unter Überschreitung ihrer Willkürsrechte den Antrag ab, die Aussagen des Dr. Weber wortwörtlich zu protokollieren. Gerade im Hinblick darauf, dass der Herr Weber als Jurist ein geübter Lügner und eine Person ist, die darauf studiert hat, mit Aussagen bei Gerichten gezielt einen bestimmten aber wissentlich falschen Eindruck zu erwecken ohne diese dem Adressierten überbrachte „Aussage“ direkt behauptet zu haben, ist es aber notwendig, womöglich sogar in einer Revision, seine Aussagen

wortwörtlich vorliegen zu haben um darlegen zu können, was er wirklich ausgesagt hat. Das habe ich vorgetragen. Auch diese Zurückweisung behindert die Verteidigung.

Zusammenfassende Würdigung:

Die Richterin Heer wird also von mir abgelehnt, weil diese die Akte vor der Verhandlung nicht einmal angelesen hat, die Verteidigung unzulässig und willkürlich behindert und sich ganz offensichtlich - ohne sich zuvor mit den Tatsachen zu beschäftigen zu wollen – darauf versteift, mich, wenn schon nicht wegen „Verleumdung“ so doch wenigstens wegen irgend etwas anderem verurteilen zu wollen und weil diese sich nicht mit der vorgestellten Rechtsprechung des BGH und des BVerfassG auseinandersetzen will.

Ich muss zudem auch befürchten, dass die Richterin Heer, um eine Sachaufklärung und damit die Verteidigung zu behindern, es auch unterbindet, dass ich den Herrn Dr. jur. Weber zu seinen zahlreichen Lügen in seinem Strafantrag vom 20.07.2017 vernehme. Denn so lange das Gericht entgegen der klaren Rechtsprechung von BGH und BVerfassG nicht anerkennt, dass die Aussage, dass diesem extrem verlogenen Jurist der Entzug der Zulassung als Anwalt droht, eine Meinung ist, kann und wird es diesen Fragekomplex zum Schutz des „angesehenen Juristen“ unterbinden.

So geht das offensichtlich nicht.

Die Ablehnung ist begründet. Gerade in Verfahren, bei denen der Gegner Jurist ist fehlt es, infolge falsch verstandener Solidarität unter Juristen und wegen deren oft grundlos hohem Ansehen untereinander, nach meiner eigenen und „blutigen“ Erfahrung tatsächlich sehr oft an Unvoreingenommenheit der Gerichte. Die Akte des AG Kassel, 244 Ds 2640 Js 14696/11, insbesondere der Beschluss vom 25.02.2013 belegt, wie schlimm die tatsächliche Situation ist.

So liegen die Dinge auch hier. Es ist gerade im Hinblick darauf, dass die Frau Heer gegenwärtig noch Proberichterin ist, nach meinen eigenen langjährigen Erfahrungen zu erwarten, dass diese sich trotz des Wissens um die Lügen und Straftat(en) des Dr. Weber nicht, wie es hier geschehen müsste, gegen einen „hoch angesehenen Dr. jur.“ stellt, sondern sich irgendwas aus den Fingern saugt oder erweislich wahre Tatsachen ignoriert um mich trotz dem, dass meine Äußerung unter jedem Blickwinkel rechtens ist, also zu Unrecht zu verurteilen.

Im Hinblick auf den Verfahrensverlauf ist die Unvoreingenommenheit der Richterin Heer zweifelhaft. Unter sachlicher Würdigung der objektiven Umstände ist meine Besorgnis der Befangenheit hinreichend vernünftig und berechtigt. Auch sollte ein solches Verfahren, bei dem eine Seite Jurist, gar ein „Dr. jur.“ ist, trotz des nicht schwer wiegenden Vorwurfs nicht von einer relativ unerfahrenen Proberichterin sondern von einem Richter oder einer Richterin geführt werden, welcher oder welche auf Grund seiner bzw. ihrer Erfahrung und Stellung davor gefeit ist, einen „Dr. jur.“ wie dem „hoch angesehenen“ Herrn „Rechtsanwalt“ Dr. jur. Hans-Dieter Weber aus Dortmund zu begünstigen, der schon ausweislich der zahlreichen Lügen in seinem Strafantrag allein schon nach §164 Absatz 1 StPO (falsche Verdächtigung) und im Hinblick auf sein höchst offensichtliches Ziel, durch seine multiplen wahrheitswidrigen Beschuldigungen und falschen „Beweise“ sogar eine mehrmonatige Haftstrafe herbeizuführen und mittelbar (unter Missbrauch der Gerichte und des Ansehens des Berufes des Rechtsanwalts!) das Verbrechen der schweren Freiheitsberaubung (§239, Absatz 3) zu begehen, nichts anderes als ein garstiger, verlogener Krimineller mit äußerst niedriger Gesinnung ist und unverzüglich mit einem Berufsverbot belegt werden sollte!

Jörg Reinholz
Kassel, am 13. Oktober 2017

